

Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal

Merkblatt Nr. 9

Allgemeine Einbaurichtlinie für Zwischenzähler für Eigenversorgungsanlagen

(Stand 12.06.2018)

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für den Einbau und den Betrieb von Zwischenzählern für Eigenversorgungsanlagen ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice der Gemeinde Panketal.

Gemäß § 4 dieser Satzung wird die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung berechnet auf der Grundlage der der öffentlichen Anlage zugeführten Schmutzwassermenge. Als in die öffentliche Anlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte Wassermenge aus öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und aus Eigenversorgungsanlagen.

Die Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss und der von einer beim Eigenbetrieb zugelassenen Firma verplombt wird, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Besteht auf einem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage ohne verplombten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Schmutzwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.

Die Verplombung der Zähler erfolgt durch eine vertraglich gebundene Firma. Den Termin zur Verplombung sprechen Sie bitte direkt mit der jeweiligen Firma ab.

Für die Abnahme und Verplombung der Zähler werden gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Panketal Verwaltungsgebühren erhoben in Höhe von

Aufwandspauschale	12,00 EUR	je Zähler	5,00 EUR
oder bei Wechsel mit dem Hauptzähler (wenn vorhanden) durch unseren Monteur die Kostenerstattung über	66,00 EUR (Zähler ½“)	bzw.	
	71,00 EUR (Zähler ¾“)	einschließlich Material und Verplombung.	

Zu den Verwaltungsgebühren bzw. Kostenerstattungen geht Ihnen ein gesonderter Bescheid zu.

Ordnungswidrig gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer die dem Grundstück zugeführte Wassermenge aus Eigenversorgungsanlagen dem Eigenbetrieb nicht fristgerecht anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Einbaurichtlinien

Zum Einsatz sind alle handelsüblichen Wasserzähler mit Zertifikat (Nachweis über Eichung) geeignet. Es ist auf die Verplombungsfähigkeit zu achten.

Zwischenzähler sind wie ein Hauptwasserzähler in das Rohrleitungssystem einzubauen. Standort muss ein frostsicherer Raum sein (bzw. Schacht).

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung sollten folgende Angaben enthalten sein:

- Adresse, Name
 - Standort der Eigenversorgungsanlage
 - Nutzung (z.B. Toilette, Dusche)
 - Einbautag des Wasserzählers
 - Beglaubigungszeitraum
 - Fabrikat mit Zählernummer
 - Stand des Wasserzählers.
- (wird von der Firma, die den Zähler verplombt hat, eingereicht)

Ausnahmeregelung: Der Anbau eines Trockenlaufzählers im Außenbereich ist zulässig.

Rinne
Werkleiterin